

Hausordnung Tanzsport- und Kommunikationszentrum des Bielefelder TC Metropol e.V.

Präambel

Das Tanzsport- und Kommunikationszentrum im Besitz des Bielefelder TC Metropol e.V. (im Folgenden BTCM genannt) ist Eigentum aller Mitglieder. Es steht ihnen nach dieser Hausordnung zu gesellschaftlicher und sportlicher Betätigung zur Verfügung. Alle Mitglieder haben Interesse an einem harmonischen Neben- und Miteinander. Sie sind daher angehalten, für Ordnung, Ruhe und Anstand zu sorgen.

§ 1 Benutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die Mitglieder können das Clubheim zu Trainingszwecken in Anspruch nehmen, wenn die Räumlichkeiten durch Veranstaltungen des BTCM oder Mietern nicht belegt sind. Die gewerbliche Nutzung des Clubheims durch die Mitglieder ist verboten. Privatstunden, die vom Mitglied mit einem Trainer selbst organisiert werden, sind dem Vorstand gegenüber anzuzeigen.
- (2) Mitglieder haben die Möglichkeit, gegen ein Pfand in Höhe von 25,00 EUR einen Schlüssel für die Räumlichkeiten zu erhalten. Es wird empfohlen, eine Versicherung gegen Schäden, die auf Grund des Schlüsselverlustes entstehen, abzuschließen. Der Schlüssel ist bei Vereinsaustritt zurückzugeben, das Pfand wird unverzinslich zurückgezahlt.
- (3) Der Aufenthalt von Minderjährigen in den Clubräumen außerhalb der Trainingszeiten mit Trainer/ÜL ist ohne Betreuung durch einen Erwachsenen nicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder. Dies gilt auch für das Freie Training.
- (4) Die Tanzflächen dürfen nur mit Tanzschuhen bzw. mit sauberen Schuhen betreten werden. Im Winter sind Straßenschuhe in der Umkleidekabine zu wechseln.
- (5) Fenster und Türen sind ab 22.00 Uhr zur Vermeidung von Lärmbelastigungen zu schließen.

- (6) Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Genuss von Alkohol auf dem Gelände untersagt.
- (7) Das Rauchen ist im gesamten Clubheim verboten.
- (8) Im Interesse der Hygiene muss auf Sauberkeit und Ordnung, vor allem in Dusch- und Umkleieräumen, bestanden werden. Nach Beendigung der überlassenen Räume sind diese besenrein zu hinterlassen. Jede Gruppe hat i nach Trainingsende das Parkett zu fegen.
- (9) Bei Benutzung der Küche und des Gastroraumes muss zusätzlich das Geschirr gespült und in die entsprechenden Schränke verräumt werden. Ebenso müssen die benutzten Haushaltsgeräte (Kaffeemaschine, Wasserkocher, Mikrowelle) gereinigt werden. Die Benutzung der Spülmaschine ist den Mitgliedern nur unter Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes gestattet.
- (10) Zur Einsparung von Kosten hat jedes Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass möglichst nur ein Mindestmaß an Strom, Gas und Wasser verbraucht wird. Derjenige, der das Gebäude als letzter verlässt, muss kontrollieren, ob alle Fenster und Türen geschlossen sind und die Musik ausgeschaltet ist. Vor Verlassen des Gebäudes hat er die Hauptstromzufuhr mittels des Schließschalters links neben dem Eingang durch Stellung des Schlüssels auf „aus“ zu unterbrechen.
- (11) Das Mitbringen von Hunden ins Clubhaus ist nicht gestattet. Alle Mitglieder sind angehalten, Fahrzeuge und Fahrräder auf dem vorhandenen Parkplatz bzw. in den aufgestellten Fahrradständern abzustellen.

§ 2 Haftung des Vereins

- (1) Die Benutzung des Tanzsport- und Kommunikationszentrums geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der BTM haftet nicht für Schäden und Unfälle, die sich aufgrund von Verstößen bzw. Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben.
- (3) Für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertsachen usw. übernimmt der Club keine Haftung und keine Verantwortung.

§ 3 Haftung der Nutzer

- (1) Schäden jedweder Art, die durch ein Mitglied verursacht worden sind, sollen dem Vorstand bald wie möglich gemeldet werden. Für grobfahrlässige oder mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum ist Ersatz zu leisten.
- (2) Für anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen und Festen von Dritten, ins-besondere Mietern entstandene Schäden haftet der Veranstalter dem BTCM.

§ 4 Weisungen und Sanktionen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anordnungen der Vorstandsmitglieder nachzukommen.
- (2) Der BTCM behält sich das Recht vor, bei Verstoß gegen diese Hausordnung der entsprechenden Person ein zeitweiliges oder dauerndes Zutrittsverbot für Club-heim und Grundstück zu erteilen bzw. bei strafrechtlicher Relevanz der Handlung Strafanzeige zu erstatten und Strafanträge zu stellen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte einer oder mehrere der vorstehenden Punkte dieser Hausordnung ganz oder teil-weise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle unwirksamer Regelung treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.